



RECHT

An die
Geschäftsstellen der Kfz-Innungen

Zur Kenntnis:
Obermeister/Delegierte
Präsident

Ansprechpartner: Renée Werner
Telefon: 0381 444 57 483
Telefax: 0381 444 57 484
E-Mail: recht@kfz-mv.de

**Innungs-
Rundschreiben-Nr.:** 65/26

Datum: 14.07.2026

Ausbildungsvergütungen ab 01.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. August 2026 erhöhen sich die tariflichen Ausbildungsvergütungen im Kfz-Gewerbes Mecklenburg-Vorpommern. Das bedeutet für die Verantwortlichen in den Ausbildungsbetrieben, die Vergütungen ihrer Auszubildenden rechtzeitig zu überprüfen und - soweit erforderlich - anzupassen.

Die Tarifgemeinschaft Mitteldeutsches Kfz-Gewerbe (TGM) vereinbart für ihre Mitgliedsbetriebe mit der IG Metall Tarifverträge, unter anderem über die Ausbildungsvergütungen. Der aktuelle, seit dem 1. Juli 2025 gültige Tarifvertrag sieht eine Erhöhung der Ausbildungsvergütungen zum 1. August 2026 vor.

Bekanntlich gilt dieser Tarifabschluss verbindlich nur für die Betriebe der Tarifgemeinschaft. Allerdings nehmen die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern die tariflich vereinbarten Ausbildungsvergütungen der Tarifgemeinschaft als Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung. Hintergrund ist, dass Kammern verpflichtet sind, die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes umzusetzen und die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung zu überprüfen.

Mindestausbildungsvergütung beachten

Nach der einheitlichen Rechtsprechung gilt eine Ausbildungsvergütung, die sich an einem entsprechenden Tarifvertrag ausrichtet, stets als angemessen. Sie gilt auch dann als angemessen in Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG, wenn sie die in einem einschlägigen Tarifvertrag enthaltenen Vergütungen nicht um mehr als 20 % unterschreitet.

Der Gesetzgeber hat diese Rechtsprechung aufgegriffen und das Berufsbildungsgesetz angepasst. Seit dem 1. Januar 2020 gilt für alle Auszubildenden, deren Ausbildungsbetriebe keiner Tarifbindung unterliegen, eine Mindestausbildungsvergütung. Mithin ermittelt sich die

angemessene Ausbildungsvergütung für nicht tarifgebundene Betriebe aus 80 % der branchenüblichen tariflichen Vergütung und der Mindestausbildungsvergütung als Untergrenze.

Zu besseren Übersicht stellen wir die Ausbildungsvergütungen der Tarifgemeinschaft Mitteldeutsches Kraftfahrzeuggewerbe und die Mindestbeträge der Ausbildungsvergütungen nach Abzug von 20 % – je nach der entsprechenden Wochenstundenzahl – sowie die Mindestausbildungsvergütung nach dem Berufsbildungsgesetz gegenüber (siehe Tabelle).

Mindestausbildungsvergütungen im Kfz-Gewerbe Mecklenburg-Vorpommern ab 01.08.2026						
Ausbildungs- jahr	Lt. Tarifvertrag TGM ^{*1)} ab 01.08.2026 bis 31.05.2027	Gesetzliche Untergrenz e unter Berücksichti gung des Zeitfaktors in einer 40- Stunden- Woche	Gesetzliche Untergrenz e unter Berücksichti gung des Zeitfaktors in einer 39- Stunden- Woche	Gesetzliche Untergrenz e unter Berücksichti gung des Zeitfaktors in einer 38- Stunden- Woche	Gesetzliche Untergrenz e unter Berücksichti gung des Zeitfaktors in einer 37- Stunden- Woche	Mindestvergütung nach BBiG (01.01.-31.12.2026) Hinweis: Dürfen nicht unterschritten werden
1. Jahr	1.088,00 €	941,27 €	917,73 €	894,20 €	870,40 €	724,00 €
2. Jahr	1.126,00 €	974,14 €	949,79 €	925,43 €	900,80 €	854,00 €
3. Jahr	1.178,00 €	1.019,13 €	993,65 €	968,17 €	942,40 €	977,00 €
4. Jahr	1.224,00 €	1.058,92 €	1.032,45 €	1.005,98 €	979,20 €	1.014,00 €
*1) Basis tarifliche Arbeitszeit seit 01.04.2023 37,0 Std./Woche bzw. 160,9 Std./ Monat						

Ausbildungsvergütungen, die unterhalb der Mindestbeträge liegen, würden von den Kammern als nicht angemessen betrachtet und korrigiert werden. Schlimmstenfalls können auch Nachzahlungsforderungen der Auszubildenden auf den betreffenden Betrieb zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Renée Werner
Geschäftsführerin

(dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und wird nicht unterschrieben)

